

**Fachschaftsordnung der Fachschaft  
Medizin der RWTH Aachen**

**Beschlossen am: 18.04.2004**

**Geändert am: 24.01.2006**

**I. Fachschaft**

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe der Fachschaft

**II. Die Fachschaftsvertretung**

- § 5 Aufgaben
- § 6 Zusammensetzung und Wahl
- § 7 Zusammentritt und Wahlperiode
- § 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung
- § 9 Stellung der Mitglieder der Fachschaftsvertretung
- § 10 Präsidium
- § 11 Sitzungsperiode
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Beschlüsse und Wahlen
- § 14 Öffentlichkeit
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Auflösung der Fachschaftsvertretung
- § 17 Geschäftsordnung

**III. Der Fachschaftsrat**

- § 18 Aufgaben
- § 19 Zusammensetzung und Wahl
- § 20 Amtszeit
- § 21 Stellung der Mitglieder des Fachschaftsrats
- § 22 Geschäftsordnung

**IV. Projekte der Fachschaft Medizin oder deren Mitglieder**

- § 23 Berichte an die Fachschaftsvertretung

**V. Urabstimmung und Fachschaftsvollversammlung**

- § 24 Urabstimmung
- § 25 Fachschaftsvollversammlung

**VI. Finanzen**

- § 26 Vermögen
- § 27 Rechnungslegung
- § 28 Haftung

**VII. Schlussbestimmungen**

- § 29 Zweit- und Gasthörer
- § 30 Ergänzungsordnungen
- § 31 Änderung der Fachschaftsordnung oder deren Ergänzungsordnungen
- § 32 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

## **Fachschaftsordnung der Fachschaft Medizin der RWTH Aachen**

### **I. Fachschaft**

#### **§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

- (1) Die Fachschaft Medizin bildet sich wie in § 26 (1) sowie § 27 (1) und (4) der Satzung des Studierendenparlaments beschrieben.<sup>1</sup>
- (2) Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft.
- (3) Die Fachschaft ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der RWTH Aachen, der Satzung der Studierendenschaft<sup>2</sup> und dieser Fachschaftsordnung ihre Angelegenheiten selbständig.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
  1. gemäß § 2 der Satzung des Studierendenparlaments zu handeln.<sup>3</sup>
  2. Sie kümmert sich um die Einführung und Betreuung der neueingeschriebenen Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft arbeitet zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber außeruniversitären Organen mit bundesdeutschen Fachschaften und entsprechenden studentischen Interessenvertretungen anderer Länder zusammen.

#### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte der Mitglieder der Fachschaft werden in § 3 der Fachschaftsrahmenordnung festgelegt.<sup>4</sup>
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Fachschaft einsetzen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung sowie das passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat.
- (4) Schriftliche Anfragen gemäß § 3 (2) der Fachschaftsrahmenordnung sollten innerhalb von vier Vorlesungswochen schriftlich beantwortet werden.<sup>4</sup>
- (5) Diese Fachschaftsordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

### **§ 4 Organe der Fachschaft**

- (1) Organe der Fachschaft sind:
  1. die Fachschaftsvertretung und
  2. der Fachschaftsrat
- (2) Beratendes Gremium der Fachschaft ist die Fachschaftsvollversammlung.

### **II. Die Fachschaftsvertretung**

#### **§ 5 Aufgaben**

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Es bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
  1. gemäß § 5 der Fachschaftsrahmenordnung zu handeln,<sup>5</sup>
  2. Ergänzungsordnungen und deren Änderungen zu beschließen,
  3. über die Verwendung der Fachschaftsmittel zu beschließen,
  4. die Mitglieder des Fachschaftsrats gemäß § 19 zu wählen,
  5. die Mitglieder der Ausschüsse der Fachschaftsvertretung zu wählen,
  6. Vertreterinnen und Vertreter in andere Einrichtungen und Gremien innerhalb und außerhalb der Fachschaft zu entsenden.

#### **§ 6 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personifizierten Verhältniswahl nach Wahllisten. Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis.
- (3) Die Fachschaftsvertretung hat dreizehn (13) Mitglieder.
- (4) Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester gemäß § 9 (2) der Fachschaftsrahmenordnung durch die Wahlorgane des Studierendenparlaments durchgeführt werden.<sup>6</sup>
- (5) Die Wahlprüfung obliegt der Fachschaftsvertretung. Sie entscheidet auch, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat. Das Verfahren richtet sich nach §24 der Wahlordnung der Fachschaft Medizin.<sup>7</sup>
- (6) Es gilt die Wahlordnung der Fachschaft Medizin.

### § 7 **Zusammentritt und Wahlperiode**

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird für ein Jahr gewählt. Ihre Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen Fachschaftsvertretung. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung der Fachschaftsvertretung findet die Neuwahl in der neunten Vorlesungswoche nach der Auflösung statt.
- (2) Die Fachschaftsvertretung tritt spätestens am vierzehnten Tage nach der Wahl zusammen.
- (3) Die Fachschaftsvertretung konstituiert sich durch die Wahl eines Präsidiums.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 8 **Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung**

- (1) Ein Mitglied scheidet aus der Fachschaftsvertretung vor Ende der Wahlperiode aus:
  1. durch Niederlegung des Mandats,
  2. durch Exmatrikulation,
  3. durch Annahme der Wahl in den Fachschaftsrat,
  4. durch Tod.
- (2) Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes regelt § 28 der Wahlordnung der Studierendenschaft.<sup>8</sup>

### § 9 **Stellung der Mitglieder der Fachschaftsvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Fachschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sollen insbesondere an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung teilnehmen.
- (3) Einem Mitglied der Fachschaftsvertretung, das Einsicht in schriftliche Unterlagen oder Auskunft über die Amtsgeschäfte des Fachschaftsrats verlangt, kann die Einsicht nicht wegen einer Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht verweigert werden.

### § 10 **Präsidium**

- (1) Das Präsidium der Fachschaftsvertretung besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte einzeln - und auf Wunsch eines Mitglieds der Fachschaftsvertretung in geheimer Wahl - die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl in das Präsidium ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Präsidium aus
  1. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung,
  2. durch Rücktritt von ihrem Amt, der durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wirksam wird,
  3. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Abs. 2.
- (4) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben der Fachschaftsvertretung verantwortlich.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft die Fachschaftsvertretung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß der Geschäftsordnung ein. Die Termine und die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen. Sie oder er leitet die Sitzung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 11 **Sitzungsperiode**

- (1) Die Fachschaftsvertretung beschließt den Rhythmus ihrer Sitzungen, die während der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen stattfinden und mindestens einmal innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann, unter Einhaltung der Ladungsfrist, zu weiteren Sitzungen einladen. Sie oder er muss unverzüglich einladen:
  1. auf Antrag von drei Mitgliedern der Fachschaftsvertretung oder deren Stellvertretern.
  2. auf Antrag des Fachschaftsrats.
  3. auf Antrag der oder des Fachschaftsratsvorsitzenden
- (3) Zu den nach Absatz 2 Satz 2 beantragten Sitzungen kann die oder der Vorsitzende bei Vorliegen wichtiger Gründe mit einer Ladungsfrist von zwei Tagen einladen. In der Sitzung werden dann ausschließlich die Gegenstände behandelt, die die Dringlichkeit begründen.

## § 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvertretung ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Fachschaftsvertretung gebunden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
  1. zu Beginn jeder Sitzung,
  2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaftsvertretung.
- (3) Ist Beschlussunfähigkeit dadurch verursacht, dass weniger als Zweidrittel der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung anwesend sind, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zur neuen Sitzung explizit hingewiesen wird.
- (4) Die Geschäftsordnung kann zu §12 (1) Ausnahmen festlegen, sofern diese Punkte das Zustandekommen oder den Verlauf einer Sitzung der FSV ausschließen.<sup>9</sup>

## § 13 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Beschlüsse der Fachschaftsvertretung sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftsvertretung werden, wenn von dieser nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung dem nicht entgegenstehen. Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen aus zurückliegenden Wahlperioden ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ausreichend. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:
  1. einfache Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind,
  2. Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung (absolute Mehrheit der Mitglieder),

3. Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung (Zweidrittel-Mehrheit).

## § 14 Öffentlichkeit

Die Fachschaftsvertretung verhandelt in öffentlicher Sitzung.

## § 15 Ausschüsse

- (1) Die Fachschaftsvertretung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Fachschaft.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 16 Auflösung der Fachschaftsvertretung

Die oder der Vorsitzende der Fachschaftsvertretung muss die Fachschaftsvertretung auflösen, wenn

1. die Fachschaftsvertretung dies mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder beschließt,
2. der Fachschaftsvertretung nur noch weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder angehören,
3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zur Fachschaftsvertretung oder in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt der oder des Vorsitzenden des Fachschaftsrats für die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Fachschaftsrats die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

## § 17 Geschäftsordnung

Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Mitglieder. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

## III. Der Fachschaftsrat

### § 18 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat handelt gemäß § 6 (1) der Fachschaftsrahmenordnung.<sup>10</sup>
- (2) Er führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvertretung die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

### § 19 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Dem Fachschaftsrat gehören an:
  1. die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
  2. die Referentin oder der Referent für Finanzen und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese sind Kassenwarte bzw. Stellvertreter im Sinne des § 13 der Fachschaftsrahmenordnung,<sup>11</sup>
  3. bis zu fünf weitere Referentinnen und Referenten,
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrats müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sein.
- (3) Zu Beginn der Wahlperiode wählt die Fachschaftsvertretung die oder den Vorsitzenden des Fachschaftsrats. Auf Vorschlag der oder des neu gewählten Vorsitzenden des Fachschaftsrats beschließt die Fachschaftsvertretung über die Anzahl und die Geschäftsbereiche der Referate. Anschließend wählt die Fachschaftsvertretung auf Vorschlag der oder des neu gewählten Vorsitzenden des Fachschaftsrats einzeln und auf Wunsch eines Mitglieds der Fachschaftsvertretung in geheimer Wahl die Referentinnen und Referenten des Fachschaftsrats. Dabei können Mitglieder nach Absatz 1, Ziffer 2 und 3 auch zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Fachschaftsrats gewählt werden. Mitglieder nach Absatz 1, Ziffer 1, 3 können zur oder zum stellvertretenden Referentin bzw. Referenten für Finanzen gewählt werden.
- (4) Gewählt ist, wer die Stimmen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Fachschaftsvertretung auf sich vereinigt.

### § 20 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats richtet sich nach § 6 (2) der Fachschaftsrahmenordnung. Sie beginnt mit der Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrats.<sup>12</sup>
- (2) Sie endet:
  1. mit der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
  2. mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden,

3. durch Rücktritt,
4. durch Auflösung des Geschäftsbereiches,
5. durch Exmatrikulation,
6. durch Tod.

- (3) Die zurückgetretenen Mitglieder des Fachschaftsrats führen in den Fällen des Absatzes 2, Ziffer 2 und 3 die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. In den Fällen des § 20 (2) Ziffern 5 und 6 führt der Vorsitzende des Fachschaftsrats die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter.
- (4) Die Abwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrats ist nur durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

### § 21 Stellung der Mitglieder des Fachschaftsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt den Fachschaftsrat. Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die oder den Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrats ist zusammen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fachschaftsrats Geschäftsführer im Sinne des § 12 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen.<sup>13</sup>
- (3) Innerhalb der Richtlinien der oder des Vorsitzenden führen die Referentinnen und Referenten ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber der Fachschaftsvertretung.
- (4) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich. Der Fachschaftsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen, falls vertrauliche Themen behandelt werden.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sollen bei Sitzungen der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrats anwesend sein.
- (6) Die Mitglieder des Fachschaftsrats geben gemäß § 3 (3) der Fachschaftsrahmenordnung der Fachschaftsvertretung sowie deren Mitgliedern, ihren Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft über alle ihre Amtsgeschäfte betreffenden Angelegenheiten. §9 (3) der Fachschaftsordnung bleibt unberührt.
- (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fachschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind von der oder dem Vorsitzende des Fachschaftsrats sowie deren oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

## § 22 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat kann der Fachschaftsvertretung eine Geschäftsordnung zum Beschluss vorlegen. Existiert keine eigene Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung sinngemäß. Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats ist eine Ergänzungsordnung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Medizin.

## IV. Projekte der Fachschaft Medizin oder deren Mitglieder

### §23 Berichte an die Fachschaftsvertretung

Ein Mitglied eines Projektes der Fachschaft Medizin oder eines Projektes der Mitglieder der Fachschaft Medizin an der Hochschule soll über das jeweilige Projekt und die Neuerungen des Projektes in den Sitzungen der Fachschaftsvertretung berichten. Der Ratsvorsitzende soll Sorge tragen, dass die Fachschaftsvertretung über die Projekte und deren Neuerungen informiert bleibt.

## V. Urabstimmung und Fachschaftsvollversammlung

### § 24 Urabstimmung

- (1) Die Fachschaftsvertretung hat in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 3 eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft durchzuführen, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben oder dies mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschlossen wird.
- (2) In dem Antrag bzw. Beschluss ist die Fragestellung der Urabstimmung festzulegen. Sie muss aus sich heraus verständlich und mit "ja" oder "nein" zu beantworten sein.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss der Fachschaftsvertretung bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (4) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "ja" oder "nein" Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.
- (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

### § 25 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat beruft sie mindestens einmal im Semester ein. Er muss sie ferner binnen vier Vorlesungswochen einberufen, wenn 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich beantragen.
- (3) Die ordentlichen Fachschaftsvollversammlungen, sowie die vorläufige Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor der Durchführung in der Fachschaft durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Fachschaftsvertretung und der Fachschaftsrat können unabhängig voneinander weitere Fachschaftsvollversammlungen beschließen. In dem Beschluss sind die Fragen, die in der Fachschaftsvollversammlung diskutiert und abgestimmt werden sollen, Ort und Zeit der Sitzung festzulegen.
- (5) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Empfehlungen an die anderen Organe der Fachschaft.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung bzw. deren oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll geführt wird und die Empfehlungen der Fachschaftsvollversammlung an die Organe der Fachschaft weitergeleitet werden. Im Übrigen verfährt die Fachschaftsvollversammlung nach der Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung sinngemäß.
- (7) Auf der Fachschaftsvollversammlung wird Rechenschaft über die Finanzen der Fachschaft Medizin abgelegt. Dazu werden zwei Kassenprüfer auf der Fachschaftsvollversammlung aus der Fachschaft bestimmt.

## VI. Finanzen

### § 26 Vermögen

- (1) Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Konten der Fachschaft müssen den Voraussetzungen gemäß § 11 (2) der Fachschaftsrahmenordnung entsprechen.<sup>14</sup>
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (3) Die Fachschaftsvertretung bestimmt die Richtlinien der Mittelverwendung.
- (4) Das Verfügungsrecht über diese Mittel haben die Geschäftsführer. Der Fachschaftsrat verwaltet das Vermögen gemäß § 11 (1) der Fachschaftsrahmenordnung. § 11 (3), (4), (5) und (6) sind zu beachten.<sup>15</sup>

### § 27 Rechnungslegung

- (1) Die Referentin oder der Referent für Finanzen legt einmal in jedem Semester, möglichst in der ersten Sitzung nach der Fachschaftsvollversammlung, sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Amtszeit Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ab. §27 (2) bleibt unberührt.
- (2) Das Rechnungsergebnis ist der Fachschaftsvertretung mindestens eine Woche vor ihrer Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrats vorzulegen.

### § 28 Haftung

- (1) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Mit dem Beschluss über die Entlastung eines Mitglieds des Fachschaftsrats stellt die Fachschaftsvertretung die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel fest, die in dem jeweiligen Geschäftsbereich ausgegeben wurden. Der Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Dazu bestimmt die Fachschaftsvertretung zwei Kassenprüfer aus der Fachschaft. Die Entlastung stellt eine Haftungsfreistellung dar.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 29 Zweit- und Gasthörer

Zweit- und Gasthörer haben das Recht Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten. Anfragen sollten binnen vier

Vorlesungswochen schriftlich beantwortet werden.

### § 30 Ergänzungsordnungen

Zu dieser Fachschaftsordnung kann die Fachschaftsvertretung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Mitgliedern Ergänzungsordnungen beschließen. Die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung ist eine Ergänzungsordnung.

### § 31 Änderung der Fachschaftsordnung oder deren Ergänzungsordnungen

- (1) Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Fachschaftsordnung und ihrer Ergänzungsordnungen, als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Änderung der Fachschaftsordnung können nur mittels Beschluss der Fachschaftsvertretung oder durch eine Urabstimmung vorgenommen werden.
- (3) Sofern Änderung der Fachschaftsordnung von der Fachschaftsvertretung beschlossen werden, müssen diese auf drei verschiedenen Sitzungen der Fachschaftsvertretung behandelt werden. Sie müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschlossen werden.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 32 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen sind öffentlich innerhalb der Fachschaft bekannt zu machen. Die genehmigte Fachschaftsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fachschaftsordnungen.

Ausgefertigt in Aachen am 18.04.2004 von Ingmar Gröning aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Medizin der RWTH Aachen vom 18.04.2004.

Geändert am 24.01.2006 aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Medizin der RWTH Aachen vom 24.01.2006.

Der Vorsitzende der Fachschaftsvertretung

\_\_\_\_\_  
Jan Cremer

## **Erklärung der Fußnoten der Fachschaftsordnung der FS Medizin der RWTH-Aachen**

Fußnote 1 zu § 1 (1)

### **§ 26 Definition und Aufgaben**

- (1) Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft.

### **§ 27 Gliederung der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:
- Mathematik, Physik, Informatik (1/1),
  - Chemie (1/2),
  - Biologie (1/3),
  - Architektur (2),
  - Bauingenieurwesen (3),
  - Maschinenbau (4),
  - Bergbau (5/1),
  - Metallurgie und Werkstofftechnik (5/2),
  - Geologie und Mineralogie (5/3),
  - Geographie und Wirtschaftsgeographie (5/4),
  - Elektrotechnik und Informationstechnik (6),
  - Philosophie (7/1),
  - Lehramt an berufsbildenden Schulen (7/2),
  - Kommunikationswissenschaft und technische Redaktion (7/3),
  - Wirtschaftswissenschaften (8),
  - Medizin (10/1),
  - Zahnmedizin (10/2).
- (4) Grundsätzlich ist für die Zuordnung das erste Fach des ersten Studienganges maßgeblich. Studierende, die im ersten Studiengang den Abschluss "Lehramt an berufsbildenden Schulen" anstreben, werden der gleichnamigen Fachschaft zugeordnet.

Fußnote 2 zu § 1 (3)

### **§ 26 Definition und Aufgaben**

- (1) Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des § 2.
- (3) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbständig. Sie gibt sich eine Fachschaftsordnung.

Fußnote 3 zu § 2 (1) Ziffer 1

### **§ 2 Aufgaben**

Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange wahrzunehmen,
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. den Studierendensport zu fördern und
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Fußnote 4 zu § 3 (1) und (4)

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft gemäß den §§ 26 und 27 der Satzung der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft in Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der RWTH erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht soweit wie möglich

über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

- (4) Die Fachschaftsordnung kann weitere Rechte für die Mitglieder der Fachschaft vorsehen.

Fußnote 5 zu § 5 (2) Ziffer 1

### § 5 Aufgaben des höchsten beschlussfassenden Organs

Das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft gemäß der Fachschaftsordnung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
3. Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß § 1 zu beschließen,
4. die Finanzierung des Fachschaftsrates zu kontrollieren,
5. über die Entlastung des Fachschaftsrates zu beschließen.

Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

Fußnote 6 zu § 6 (4)

### § 9 Grundzüge der Fachschaftswahlen

- (2) Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die Wahl, falls sie parallel zur Wahl zum Studierendenparlament stattfindet, von den Wahlorganen des Studierendenparlamentes durchgeführt wird. Für diesen Fall ist ein Wahlausschuss als Wahlorgan vorzusehen, und die §§ 2 bis 27 der Wahlordnung der Studierendenschaft sind sinngemäß anzuwenden.

Fußnote 7 zu § 6 (5)

### §24 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die neu gewählte Fachschaftsvertretung. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Die Fachschaftsvertretung bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss.

- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

- (6) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss der Fachschaftsvertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste zugerechnet, der es angehört. Ist das betroffene Mitglied einziger Kandidat einer Liste, so gelten die auf ihn entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

Fußnote 8 zu § 8 (2)

### § 28 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin bzw. demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt und die Zahl der Sitze der Fachschaftsvertretung reduziert sich entsprechend.

Fußnote 9 zu § 12 (4)

Dieser Absatz soll verhindern, dass eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden kann, da die Tagesordnung nicht genehmigt werden kann. Des Weiteren soll verhindert werden, dass Anträge zur GO nicht abgestimmt werden können. Die Ausnahmen dienen also nur dazu, dass eine nicht beschlussfähige Sitzung dennoch ihre beratenden und berichtenden Funktionen ausüben kann. Der Paragraph darf nicht auf Sachanträge jeglicher Art angewendet werden.

Fußnote 10 zu §18 (1)

## § 6 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse des obersten beschlussfassenden Organs aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

Fußnote 11 zu § 19 (1) Ziffer 2

## § 13 Kassenwartin / Kassenwart

Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich. Sie bzw. er muss Mitglied des Fachschaftsrates sein und wird von den Mitgliedern des Fachschaftsrates mit den Stimmen der Mehrheit seiner ordnungsgemäßen Mitglieder gewählt, falls die Fachschaftsordnung nichts anderes vorsieht. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

Fußnote 12 zu § 20 (1)

## § 6 Fachschaftsrat

- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese richtet sich nach Maßgabe der Fachschaftsordnung, beträgt jedoch höchstens dreizehn Monate. Wiederwahl ist möglich.

Fußnote 13 zu § 21 (2)

## § 12 Personen für die Geschäftsführung

Die Fachschaft benennt dem AStA mindestens zwei Personen für die Geschäftsführung. Diese müssen dem Fachschaftsrat angehören. Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsführung mit anderen Ämtern - außer der Kassenprüfung - verknüpft ist. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

Fußnote 14 zu § 26 (1)

## § 11 Mittelverwaltung

- (2) Konten der Fachschaft müssen Unterkonten der Studierendenschaft sein. Die Zeichnungsberechtigung obliegt der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart. Falls keine Kassenwartin oder kein Kassenwart im Amt ist, ist die Zeichnungsberechtigung auf den AStA zu übertragen.

Fußnote 15 zu § 26 (4)

## § 11 Mittelverwaltung

- (1) Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft, der Finanzordnung und der Fachschaftsordnung. Er ist dem obersten beschlussfassenden Organ der Fachschaft über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Überschuss zu Beginn eines Semesters, darf 5.000 €, mindestens aber zwei Semesterbeiträge aus Mitteln der Studierendenschaft, in der Regel nicht überschreiten. Die Fachschaft kann nur für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch, oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage sowie für überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen (z.B. Austauschprogramme oder Fachschaftstreffen auf überörtlicher Ebene) und Erstsemesterarbeit Sonderrücklagen gemäß § 18 Abs. 3 der Finanzordnung bilden bzw. den Überschuss entsprechend erhöhen.
- (4) Bei der Bewirtschaftung von Studierendenschaftsmitteln durch die Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Ausgaben ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Die §§ 24, 35 bis 38 und 41 bis 48 der Finanzordnung gelten analog, sofern sie anwendbar sind. An die Stelle des Studierendenparlamentes tritt dabei das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (5) Abweichend von der Finanzordnung der Studierendenschaft braucht kein Haushaltsplan aufgestellt werden, wenn die Fachschaft weniger als 2.500 Mitglieder hat und die Höhe der Selbstbewirtschaftungsmittel so gering ist, dass eine Verwendung der Mittel für Einzelzwecke nicht vorausgesehen werden kann. In diesem Fall sind die Einnahmen und Ausgaben jeweils nach einem Semester nach Einnahme- und Ausgabearten zu ordnen und gegenüber zu stellen. Eine Kassenverwalterin oder ein Kassenverwalter ist nicht vorzusehen.
- (6) Sofern ein Haushalt aufgestellt wird, ist der festgestellte Haushaltsplan dem AStA innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.